

Finanzkommission

Antrag

Vom 6. März 2019

Nr. RG 0149/2018

Neuer Finanzausgleich Kirchen im Kanton Solothurn (NFA Kirchen SO); Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG)

Ziffer I.

§ 18 Abs. 3 soll lauten:

Die Untergrenze legt fest, wie viel Prozent die Abgabe **in den** Finanzausgleich, gemessen am Staatssteueraufkommen einer Kirchgemeinde, maximal ausmachen darf. Die Untergrenze wird in einer Bandbreite von 1 bis 5 Prozent des Staatssteueraufkommens festgelegt.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.

Für die Finanzkommission:

Präsidentin: Aktuarin:
Susanne Koch Hauser Janine Amacher

Sprecher/in der Kommission: --

Die Stellungnahme des Regierungsrats erfolgt später.
